



**Thüringer Landesamt  
für Statistik**

Postfach 900163    Telefon: (0361) 37-84445/84449/84477  
99104 Erfurt        Fax: (0361) 37-84699

# Beherbergungsstatistik

Monatliche Erhebung  
Beherbergungsstätten

Thüringer Landesamt  
für Statistik  
Sachgebiet Handel, Gastgewerbe, Beherbergung  
Postfach 900163  
  
99104 Erfurt



**KA 1**

**Ihre Kenn-Nummer** →

Im Schriftwechsel bitte stets angeben.

### Rücksendeexemplar/Aktenexemplar

Bitte senden Sie den ausgefüllten Erhebungsvordruck bis zum **10. Kalendertag** des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zurück.

Ein zweites Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz-BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

**Berichtsmonat:**

Code  
01      0 4  
Monat    Jahr

### A. Allgemeine Angaben

War der Betrieb den gesamten Berichtsmonat über geöffnet?

Bitte ankreuzen  
02     1     2  
ja    nein

Wenn **nein**, geben Sie bitte die Anzahl der geöffneten Tage im Berichtsmonat an:

03       
Anzahl

### B. Angaben zum Angebot an Beherbergungsmöglichkeiten

Bitte nennen Sie die Anzahl der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten** (ohne Aufbettungen) ①

04         
Anzahl

**Nur für Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis**

Bitte nennen Sie die Anzahl der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Gästezimmer** ②

05         
Anzahl

Bitte nennen Sie die **Anzahl der belegten Gästezimmer** für den Berichtsmonat ③

06          
Anzahl

### C. Angaben zur vorübergehenden Schließung oder Abmeldung des Betriebes

(Diese Angaben sind freiwillig) ④

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende (z.B. saisonbedingte) Schließung bzw. Wiedereröffnung oder die endgültige Schließung Ihres Betriebes mitzuteilen.

Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am:

08       
Tag

Der Betrieb wird voraussichtlich wiedereröffnet am:

09        2 0    
Tag    Monat    Jahr

Der Betrieb wird endgültig abgemeldet am:

10       
Tag

**Nur bei Änderungen eintragen:**

Ihre Anschrift, an welche die Erhebungsbögen gesandt werden sollen.

Betriebs-Name: \_\_\_\_\_

Inhaber oder Leiter: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Name: \_\_\_\_\_

Telefon (Vorwahl/Ruf-Nr.): \_\_\_\_\_

Ihre Kenn-Nummer: \_\_\_\_\_

D. Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Ankünfte und Übernachtungen <sup>⑤</sup>							
Wohnsitz der Gäste <sup>⑥</sup> (nicht Staatsangehörigkeit)	Code	Ankünfte (Anzahl der Personen)	Über- nachtungen	Wohnsitz der Gäste <sup>⑥</sup> (nicht Staatsangehörigkeit)	Code	Ankünfte (Anzahl der Personen)	Über- nachtungen
<b>Deutschland</b>	13			<b>noch: Europa</b>			
<b>Europa</b>				Ungarn	42		
Baltische Staaten	20			Sonstige europäische Länder	43		
Belgien	21			<b>Afrika</b>			
Dänemark	22			Republik Südafrika	50		
Finnland	23			Sonstige afrikanische Länder	55		
Frankreich	24			<b>Asien</b>			
Griechenland	25			Arabische Golfstaaten	60		
Vereinigtes Königreich	26			China, Volksrepublik und Hongkong	61		
Irland, Republik	27			Israel	62		
Island	28			Japan	63		
Italien	29			Südkorea	64		
Luxemburg	30			Taiwan	65		
Niederlande	31			Sonstige asiatische Länder	66		
Norwegen	32			<b>Amerika</b>			
Österreich	33			Kanada	70		
Polen	34			USA	71		
Portugal	35			Mittelamerika und Karibik	72		
Russland	36			Brasilien	73		
Schweden	37			Sonst. südamerikanische Länder	74		
Schweiz	38			<b>Australien, Neuseeland und Ozeanien</b>	75		
Spanien	39			<b>Ohne Angabe</b>	90		
Tschechische Republik	40			<b>Insgesamt</b>	99		
Türkei	41			(Addition der Zeilen 13 bis 90)			

## Informationsblatt zur Beherbergungsstatistik

Informationen nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über die Beherbergung im Reiseverkehr werden statistische Erhebungen bei Beherbergungsbetrieben als Bundesstatistik durchgeführt. Erhoben werden die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen (bei Gästen, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt außerhalb Deutschlands liegt, auch in der Unterteilung nach Herkunftsländern) sowie die Anzahl der angebotenen Gästebetten und bei Campingplätzen der Stellplätze. Darüber hinaus wird bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garnis auch die Anzahl der Gästezimmer und deren Belegung erfasst. Die in Zusammenarbeit mit den berichtspflichtigen Betrieben gewonnenen Ergebnisse sind unentbehrliche Informationsquellen für das Beherbergungsgewerbe, für Fachverbände, Bundes- und Landesregierung sowie Gemeinden. Es werden alle unter Punkt 3 genannten auskunftspflichtigen Personen befragt.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz-BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

### 3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen, auskunftspflichtig.

Die Ankünfte sind nach § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und bis zu dem auf dem Erhebungsvordruck gegebenen Termin kosten- und portofrei für das Statistische Landesamt zu erteilen. Wer die Ankünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig nach § 23 Abs. 1 BStatG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs. 6 BStatG).

### 4. Statistische Geheimhaltung

Alle Angaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Eine Übermittlung an andere Stellen, wie z.B. die Finanzbehörden, findet grundsätzlich nicht statt. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 7 BeherbStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG ist eine Übermittlung von Angaben an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben an Hochschulen oder sonstige mit unabhängiger wissenschaftlicher Forschung befasste Einrichtungen Einzelangaben übermittelt werden, wenn diese Angaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger oder besonders auf die Geheimhaltung Verpflichtete sind.

Die Geheimhaltungspflicht gilt in den Ausnahmefällen auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 5. Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Adressdatei

Name und Anschrift der Beherbergungsstätte/des Campingplatzes bzw. des Inhabers, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung und Aufbereitung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck abgetrennt und vernichtet.

Als Ordnungsnummer wird für jedes auskunftspflichtige Unternehmen eine Kenn-Nummer vergeben, die der statistischen Aufbereitung der Erhebungsmerkmale dient. Diese Kenn-Nummer besteht aus einer fortlaufend vergebenen länderspezifischen Nummer und einer Prüfziffer.

Name und Anschrift der Beherbergungsstätte/des Campingplatzes und des Inhabers sowie die Kenn-Nummer werden zur Führung der Adressdatei gemäß § 13 BStatG gespeichert.

# Erläuterungen zum Erhebungsvordruck der Beherbergungsstatistik

## Monatliche Erhebung der Beherbergungsstätten

(Stand: Januar 2003)

- ① Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der in Gästezimmern, Ferienhäusern und -wohnungen, Appartements, Suiten u.Ä. vorhandenen **Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten** an, die tatsächlich zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können.

Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche **behelfsmäßigen Schlafgelegenheiten**, die bei Überbelegung zur Verfügung gestanden hätten und bei deren Benutzung jedoch ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

- ② Als **Gästezimmer** gilt eine Einheit, die aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen besteht, die eine unteilbare Mieteinheit in einem Beherbergungsbetrieb bilden. Bei den Gästezimmern kann es sich um Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer handeln.

Die Anzahl der im Berichtsmonat angebotenen **Gästezimmer** ist die Anzahl der Gästezimmer, die in dem Beherbergungsbetrieb zur Beherbergung von Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Zimmern, die von den Mitarbeitern des Betriebes genutzt werden. Zimmer, die dauerhaft bewohnt werden (länger als ein Jahr) sind nicht zu berücksichtigen. Bad und Toilette zählen nicht als Gästezimmer.

Ein Appartement/eine Suite ist eine **spezielle** Art von Gästezimmer. Sie bestehen aus einem oder mehreren Räumen mit Küche, separatem Bad und/oder Toilette.

Zu Hotels gehörende Ferienwohnungen, die auch mehrere Räume umfassen können, sind ebenfalls als jeweils **ein Gästezimmer** anzugeben.

- ③ Zur Feststellung der **Anzahl der belegten Gästezimmer für den Berichtsmonat** addieren Sie bitte die Anzahl der belegten Zimmer (sog. „roomnights“) für jeden Öffnungstag über den gesamten Berichtsmonat.

- ④ Bitte teilen Sie mit, wenn der ganze Betrieb vorübergehend stillgelegt wurde (z.B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe). Geben Sie bitte auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an, damit Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich eine Fehlanzeige abgeben müssen.

Bei **gewerberechtlicher Abmeldung** wegen eines Inhaberwechsels teilen Sie bitte – falls bekannt – Name und Anschrift des neuen Betriebsinhabers mit, da die Auskunftspflicht für diese Statistik dann auf diesen übergeht. Diese Angaben sind freiwillig.

- ⑤ Unter Beherbergung versteht man die Unterbringung von Personen, die sich vorübergehend an einem anderen Ort als ihrem gewöhnlichen Wohnsitz aufhalten (Reisende).

Bitte tragen Sie in der Spalte **Ankünfte** die Anzahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt.

In der Spalte **Übernachtungen** tragen Sie bitte **alle** Übernachtungen ein, also die der im Berichtsmonat angekommenen und der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

- ⑥ Entscheidend ist der **ständige Wohnsitz** oder **ständige Aufenthaltsort** der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.